

Aufrechnung gegen Volkseigentum unmittelbar hinleitet zur Frage der Verfügung über Volkseigentum und dass deshalb die Frage nach der Verfügungsberechtigung zu stellen ist.

Hierzu ergibt sich: Das Volkseigentum ist nicht nur unantastbar, es ist auch unteilbar. Es gibt nur einen Eigentümer des Volkseigentums, nämlich unseren demokratischen Staat. Auch alle zum Umlauf bestimmten Mittel, und daher auch alle von einem volkseigenen Betrieb durch seine Teilnahme am Geschäftsverkehr erworbenen Forderungsrechte, sind Bestandteile des einen und ungeteilten Eigentums unseres demokratischen Staates.

Die gesetzlichen Vertreter der volkseigenen Betriebe oder Haushaltorganisationen haben zwar ein Verfügungsrecht, aber nur ein beschränktes, insofern sie nämlich grundsätzlich nur über die zum Umlauf bestimmten Mittel — und auch über diese nur zur Durchführung der dem Betrieb obliegenden Planaufgaben — zu verfügen berechtigt sind. Jede diese Befugnis überschreitende Verfügung ist daher nicht etwa nur relativ, d.h. in Bezug auf den betreffenden volkseigenen Betrieb, sondern absolut nichtig, weil sie gegen ein gesetzliches Verbot verstößt und deshalb Rechte für eine ausserhalb des Volkseigentums stehende Persönlichkeit nicht zu begründen vermag. (§ 134 BGB).

Es ist natürlich zuzugeben, dass eine planwidrige oder sonst unzulässige Verfügung nicht in jedem einzelnen Falle zu einer Gefährdung des Bestandes unseres Volkseigentums zu führen braucht. Das ist aber auch nicht das, worauf es ankommt. Entscheidend ist allein — und das verkennt das Bezirksgericht bei seinen die einzelne Forderung isoliert betrachtenden Erörterungen über die Erfüllung des Finanzplans —, dass er untragbar und daher unzulässig ist, Privatpersonen allgemein das Recht zu irgendwelchen Verfügungen über Volkseigentum einzuräumen, weil auch das zu einer Gefährdung seines Bestandes und damit auch seiner wirtschaftlichen Funktionen führen müsste. Der Schutz unseres Volkseigentums als der wesentlichsten und entscheidenden Stütze unserer gesamten Wirtschaftsordnung erfordert also eine strenge Innehaltung und Beobachtung der dargelegten Grundsätze gerade auch durch die Gerichte unseres Staates, zu deren wichtigsten Aufgaben ja nach § 2 GVG der Schutz unseres volkseigenen Wirtschaft gehört.

Die von einem privaten Gläubiger erklärte Aufrechnung gegen eine volkseigene Forderung bedeutet unbeschreibbar eine unmittelbar die Rechtslage ändernde Handlung, d.h. eine Verfügung, und zwar nicht nur über die eigene Forderung des Gläubigers selbst, sondern auch über die volkseigene Forderung, die sie ja zum Erlöschen bringen soll und, falls die zur Aufrechnung gestellte Forderung besteht, auch bringen würde, sofern man die Aufrechnung zulassen wollte. Der private Gläubiger hätte es also in der Hand, dem betreffenden Träger von Volkseigentum einen seiner alleinigen pflichtmässigen Verfügung unterliegenden Vermögensbestandteil, und zwar ein unter Umständen im Interesse der Erfüllung seines Wirtschaftsplanes unentbehrliches Umlaufmittel, gegen seinen Willen zu entwenden.

Wenn derartige Verfügungen nicht einmal zugelassen werden können, wenn sie im Wege der Zwangsvollstreckung aus einem gesetzlich anerkannten und dazu geeigneten Titel erfolgen sollen, so kann dies noch weniger geduldet werden bei einem rein privaten Verfügungsakt, wie ihn die Aufrechnungserklärung darstellt.

Nach alledem verletzt die Entscheidung des Bezirksgerichts den Grundsatz der Unantastbarkeit des Volkseigentums und die §§ 134, 394, Abs. 1 BGB und muss daher aufgehoben werden.

(Quelle: *Neue Justiz, Berlin-Ost, Jahrgang 1955, S. 157 f.*)

DOKUMENT 59

(SOWJET UNION)

§ 12: Die Arten des Schadenersatzes.

1—4

5. Art. 411 GK verpflichtet das Gericht, bei der Festsetzung der Höhe der Schadenersatzes „in allen Fällen die Vermögenslage des Schädigen-